

# SchiedsVZ

## Zeitschrift für Schiedsverfahren

### German Arbitration Journal (German Arb. J.)

in Zusammenarbeit mit der  
Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)

#### Beilage Nr. 1 zu Heft 2/2007

Schriftleitung: Rechtsanwalt Dr. Jörg Risse, Frankfurt/Main; Rechtsanwalt Dr. Günter Pickrahn, Frankfurt/Main;  
Rechtsanwalt Jens Bredow, Köln

### Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation

Übersetzung von Dr. Marcel Barth, LL. M. \*,  
genehmigt und zur Verwendung empfohlen von Professor Dr. Alexander Komarov, Präsident des Internationalen  
Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS), Moskau

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Das Internationale Handelsschiedsgericht

1. Das Internationale Handelsschiedsgericht (MKAS) ist eine unabhängige, ständige Schiedsgerichtsinstitution (Schiedsgericht), die ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Russischen Föderation „Über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ vom 7. Juli 1993 ausübt.
2. Sitz des MKAS ist die Stadt Moskau.

##### § 2

##### Zuständigkeit

1. Dem MKAS können durch Vereinbarung der Parteien übertragen werden:

Streitigkeiten aus vertraglichen und anderen zivilrechtlichen Beziehungen, welche bei der Durchführung von Außenhandelsgeschäften und anderen Arten internationaler Wirtschaftsbeziehungen auftreten, sofern sich die Niederlassung zumindest einer der Parteien im Ausland befindet, sowie Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung, internationalen Vereinigungen oder Organisationen, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation gegründet wurden, Streitigkeiten zwischen ihren Anteilseignern sowie auch ihre Streitigkeiten mit anderen Rechtssubjekten der Russischen Föderation.

Zu den zivilrechtlichen Beziehungen, aus denen Streitigkeiten dem MKAS zur Entscheidung übertragen werden können, gehören insbesondere Rechtsbeziehungen aus dem Kauf (Lieferung) von Waren, der Durchführung von Arbeiten, der Erbringung von Dienstleistungen, dem Austausch von Waren und (oder) Dienstleistungen, der Güter- und Personenbeförderung, der Handelsvertretung und Ver-

mittlung, aus Mietverhältnissen (Leasing), dem wissenschaftlich-technischen Austausch, dem Austausch von anderen Ergebnissen schöpferischer Tätigkeit, der Ausstattung von Industrieanlagen und anderen Objekten, aus Lizenzen, Investitionen, dem Kredit- und Zahlungsverkehr, aus Versicherungsgeschäften, Joint Ventures und anderen Formen industrieller oder unternehmerischer Zusammenarbeit.

2. Das MKAS behandelt Streitigkeiten, sofern die Parteien schriftlich vereinbart haben, eine bereits entstandene oder eine künftig entstehende Streitigkeit dem MKAS zur Entscheidung zu übertragen.
3. Das MKAS nimmt zur Verhandlung ferner Streitigkeiten an, die aufgrund von internationalen Verträgen in seine Zuständigkeit fallen.
4. Über die Zuständigkeit des MKAS im Einzelfall entscheidet das für die Streitigkeit gebildete Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist berechtigt, vor der Verhandlung der Streitigkeit in der Sache zur Frage der Zuständigkeit eine gesonderte Entscheidung zu erlassen oder diese Frage im Schiedsspruch zur Sache zu behandeln.
5. Für den Erlass des Schiedsspruchs zur Sache ist ausschließlich das im Einzelfall gebildete Schiedsgericht zuständig.

#### II. Organisatorische Grundlagen der Tätigkeit

##### § 3

##### Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter werden gemäß dieser Schiedsordnung aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt oder ernannt, die über die erforderlichen Spezial-

\* Dr. Marcel Barth, LL. M. (Columbia), Rechtsanwalt und Attorney-at-Law (New York), ist assoziierter Partner im Stuttgarter Büro der Sozietät Gleis Lutz und zur Zeit auf Secondment bei Davis Polk & Wardwell, New York.

kenntnisse auf dem Gebiet der Entscheidung der in die Zuständigkeit des MKAS fallenden Streitigkeiten verfügen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schiedsrichter unparteilich und unabhängig. Sie sind nicht Vertreter der an dem Verfahren beteiligten Parteien.

2. Wer die Aufgaben eines Schiedsrichters übernimmt, muss ein vom Präsidium des MKAS bestätigtes Formular ausfüllen und unterschreiben, das sein Einverständnis enthält, die Aufgaben des Schiedsrichters gemäß dieser Schiedsordnung zu übernehmen und zu erfüllen. Er hat dem MKAS alle Umstände mitzuteilen, die begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in Bezug auf die Streitigkeit aufkommen lassen können, an deren Entscheidung er mitwirken soll. Der Schiedsrichter muss das MKAS unverzüglich über einen solchen Umstand in Kenntnis setzen, wenn dieser ihm später im Verlauf des Schiedsverfahrens bekannt wird. Wer sich bereit erklärt, die Aufgaben eines Schiedsrichters zu übernehmen, muss ferner dem MKAS unverzüglich kurze Angaben zu seinem Werdegang mitteilen, einschließlich Angaben zur Ausbildung sowie laufenden und vergangenen beruflichen Tätigkeit, sofern diese Angaben dem MKAS nicht bereits früher mitgeteilt wurden oder sie sich geändert haben. Die genannten Angaben zum Werdegang stellt das Sekretariat des MKAS jeder der Parteien des Verfahrens auf Anfrage zur Verfügung.
3. Die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (HIK RF) bestätigt für eine Zeitdauer von fünf Jahren eine vom Präsidium des MKAS vorgeschlagene Schiedsrichterliste (im Folgenden – Schiedsrichterliste), in der die Schiedsrichter mit Vor- und Zuname, Ausbildung und Arbeitsstelle, wissenschaftlicher Qualifikation und Titel, Fachgebiet oder Spezialisierung sowie Fremdsprachenkenntnissen angegeben sind. Wenn bis zum Ablauf der genannten Zeitdauer keine neue Schiedsrichterliste bestätigt worden ist, gilt die zuvor bestätigte Schiedsrichterliste bis zur Bestätigung der neuen Schiedsrichterliste fort. Die Schiedsrichterliste wird jedem Interessenten auf Anfrage vom Sekretariat des MKAS zur Verfügung gestellt.
4. Auch Personen, die nicht in der Schiedsrichterliste enthalten sind, können das Schiedsrichteramt übernehmen, soweit die Schiedsordnung nichts anderes bestimmt.
5. Kommt eine Person, die zum Schiedsrichter ausgewählt oder ernannt worden ist, den Vorgaben von Abs. 2 dieses Paragraphen nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des MKAS über seine Auswahl oder Ernennung nach, gilt die Übernahme des Schiedsrichteramts als abgelehnt und die Auswahl oder Ernennung dieser Person als nicht erfolgt, sofern das MKAS nicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine längere Frist festgelegt hat.

#### § 4

##### Präsidium des MKAS

1. Dem Präsidium des MKAS gehören der Präsident des MKAS und seine Stellvertreter kraft Amtes und ferner fünf von der Vollversammlung der in der Schiedsrichterliste eingetragenen Personen für einen

Zeitraum von fünf Jahren gewählte Präsidiumsmitglieder sowie eine vom Präsidenten der HIK RF ernannte Person an. Vorsitzender des Präsidiums ist der Präsident des MKAS.

Wenn bis zum Ablauf des genannten Zeitraums eine neue Wahl der Präsidiumsmitglieder nicht erfolgt ist, üben die zuvor ernannten Präsidiumsmitglieder ihr Amt bis zu einer solchen Wahl weiter aus.

An den Sitzungen des Präsidiums des MKAS nimmt der Leitende Sekretär des MKAS mit beratender Stimme teil.

2. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben, die ihm nach dieser Schiedsordnung zugewiesen sind, wertet die Spruchpraxis unter anderem in Bezug auf die Anwendung dieser Schiedsordnung aus, befasst sich mit der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des MKAS, den internationalen Beziehungen des MKAS und anderen die Tätigkeit des MKAS betreffenden Fragen. Das Präsidium des MKAS legt der HIK RF die Schiedsrichterliste zur Bestätigung und Vorschläge zu ihrer Änderung vor.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern an der Sitzung nicht weniger als drei Präsidiumsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden des Präsidiums, teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums. Die Beschlüsse des Präsidiums werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Präsidiums und vom Sekretär des Präsidiums unterschrieben.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Präsidiums durch Befragung seiner Mitglieder und anschließender Protokollierung der Ergebnisse der Befragung gefasst werden.
5. Die Aufgaben des Sekretärs des Präsidiums nimmt der Leitende Sekretär des MKAS wahr.
6. Die Mitglieder des Präsidiums enthalten sich bei der Erörterung und Fassung von Beschlüssen des Präsidiums zu Fragen, die Schiedsverfahren betreffen, an denen sie beteiligt sind.
7. Das Präsidium des MKAS kann einen Teil seiner Aufgaben auf den Präsidenten des MKAS übertragen.

#### § 5

##### Präsident des MKAS und seine Stellvertreter

1. Der Präsident des MKAS und seine zwei Stellvertreter werden für einen Zeitraum von fünf Jahren von der Vollversammlung der in der Schiedsrichterliste eingetragenen Personen gewählt. Wenn mit Ablauf des genannten Zeitraums eine neue Wahl des Präsidenten des MKAS und seiner Stellvertreter nicht erfolgt ist, üben der zuvor gewählte Präsident des MKAS und seine Stellvertreter ihr Amt bis zu einer solchen Wahl weiter aus.
2. Der Präsident des MKAS erfüllt die Aufgaben, die ihm nach dieser Schiedsordnung zugewiesen sind, vertritt das MKAS nach außen im In- und Ausland.
3. Die Aufgaben der Vertreter des Präsidenten des MKAS werden vom Präsidenten des MKAS bestimmt. Bei Abwesenheit des Präsidenten des MKAS nimmt dessen Aufgaben der durch den Präsidenten des MKAS hierfür benannte Stellvertreter wahr.

## § 6

## Sekretariat

1. Das Sekretariat nimmt die Aufgaben wahr, die für die Gewährleistung der Tätigkeit des MKAS nach dieser Schiedsordnung erforderlich sind, und organisiert unter anderem die Abwicklung der von dem MKAS behandelten Streitigkeiten. Über das Sekretariat erfolgt die gesamte Korrespondenz des MKAS mit den am Verfahren beteiligten Parteien.
2. Das Sekretariat wird vom Leitenden Sekretär geleitet, der auf Vorschlag des Präsidiums des MKAS von der HIK RF ernannt wird. Zum Leitenden Sekretär des MKAS wird eine Person ernannt, die über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt und die englische Sprache beherrscht.
3. Der Leitende Sekretär hat einen Stellvertreter. Die Aufgabenverteilung zwischen beiden sowie unter anderen Mitarbeitern des Sekretariats erfolgt durch den Leitenden Sekretär.
4. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die mit der Verhandlung von Fällen vor dem MKAS zusammenhängen, lässt sich der Leitende Sekretär von den Regelungen dieser Schiedsordnung leiten und ist er dem Präsidenten des MKAS unterstellt.

## § 7

## Schriftführer

1. Für jede Sache ernannt der Leitende Sekretär des MKAS einen Schriftführer, der in den mündlichen Verhandlungen Protokoll führt, bei den internen Beratungen des Schiedsgerichts anwesend ist, sich auf das Schiedsverfahren beziehende Aufträge ausführt und ferner andere Aufgaben übernimmt, die in der vom Präsidium des MKAS bestätigten Ordnung über die Schriftführer festgelegt sind. Bei der Ernennung des Schriftführers werden der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter nach Vorschlägen für Kandidaten gefragt, sofern nicht das Verfahren in der Sache bereits vor Bildung des Schiedsgerichts endet.
2. Die Liste der Schriftführer wird vom Präsidium des MKAS bestätigt und regelmäßig aktualisiert. In die Schriftführerliste werden Personen aufgenommen, welche über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen und grundsätzlich eine Fremdsprache beherrschen.
3. Die Aufgaben der Schriftführer können auch Personen wahrnehmen, die nicht in die Schriftführerliste aufgenommen sind, sofern sie den an sie gestellten Anforderungen genügen.

## III. Beginn des Schiedsverfahrens

## § 8

## Erhebung der Klage

1. Das Schiedsverfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift beim MKAS.
2. Als Datum der Einreichung der Klageschrift gilt der Tag ihres Eingangs beim MKAS, im Falle der Einreichung auf dem Postweg das Datum des Poststempels des Absendeorts.

## § 9

## Inhalt der Klageschrift

1. In der Klageschrift sind anzugeben:

- a. die Bezeichnung, Postanschriften, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen der Parteien;
  - b. die Anträge des Klägers;
  - c. die Grundlage für die Zuständigkeit des MKAS;
  - d. eine Darlegung der tatsächlichen Umstände, auf die die Klageanträge gegründet werden;
  - e. die Beweismittel, die diese Umstände belegen;
  - f. eine Begründung der Anträge unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsnormen;
  - g. der Streitwert;
  - h. eine Berechnung der Höhe jedes Antrags;
  - i. eine Aufstellung der Dokumente, die der Klageschrift beigelegt sind.
2. Die Klageschrift muss von einer hierzu berechtigten Person unter Beifügung eines schriftlichen Nachweises ihrer Berechtigung unterschrieben werden.
  3. Sofern dies aus der Vereinbarung der Parteien folgt, sind in der Klageschrift Angaben zur Bildung des Schiedsgerichts zu machen, insbesondere zu dem vom Kläger ausgewählten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter (§ 17 Schiedsordnung).

## § 10

## Streitwert

1. Der Streitwert bestimmt sich:
  - a. bei Klagen auf Zahlung von Geld nach der eingeforderten Summe und bei der Geltendmachung von laufenden hinzuzurechnenden Zinsen nach der Summe, die sich zum Tag der Einreichung der Klage ergibt;
  - b. bei Klagen auf Herausgabe eines Vermögensgegenstands nach dem Wert des betroffenen Vermögensgegenstands;
  - c. bei Klagen auf Feststellung oder Gestaltung eines Rechtsverhältnisses nach dem Wert des Gegenstands des Rechtsverhältnisses im Zeitpunkt der Klageerhebung;
  - d. bei Klagen auf Vornahme einer bestimmten Handlung oder Unterlassung nach den Vermögensinteressen des Klägers auf der Grundlage der vorliegenden Angaben. Der Kläger ist verpflichtet, in der Klageschrift den Streitwert auch in den Fällen anzugeben, in denen sein Klageantrag oder ein Teil davon nicht-vermögensrechtlicher Art sind.
2. Bei Klagen, die mehrere Anträge enthalten, bestimmt sich der Streitwert nach der Summe aller Anträge.
3. Für den Streitwert unbeachtlich ist der Antrag auf Ersatz der Gebühren und Kosten des Schiedsverfahrens sowie der Aufwendungen der Parteien.
4. Hat der Kläger den Streitwert überhaupt nicht oder unrichtig bestimmt, bestimmt das MKAS den Streitwert von sich aus oder auf Antrag des Beklagten auf der Grundlage der vorliegenden Angaben.

## § 11

## Beseitigung von Mängeln der Klageschrift

1. Wenn die Klageschrift eingereicht wurde, ohne den in § 9 Abs. 1 und § 15 dieser Schiedsordnung vorgesehenen Anforderungen zu genügen, kann der Leitende Sekretär des MKAS den Kläger auffordern, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen, die in der Regel einen Monat

nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung nicht überschreitet.

2. Beseitigt der Kläger trotz einer Aufforderung, die Mängel der Klageschrift zu beseitigen, diese innerhalb der festgelegten Frist nicht, sondern besteht auf einer Verhandlung der Sache, erlässt das MKAS den Schiedsspruch oder einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens.
3. Wenn die Klageschrift Forderungen aus mehreren Verträgen enthält, wird sie bei Vorliegen einer diese Forderungen erfassenden Schiedsvereinbarung zur Verhandlung angenommen.

## § 12

### Klageerwiderung

1. Der Leitende Sekretär des MKAS benachrichtigt den Beklagten über den Eingang der Klageschrift und übersendet ihm die Klageschrift und die ihr beigefügten Dokumente, nachdem diese in der erforderlichen Anzahl an Exemplaren vorgelegt worden sind.
2. Gleichzeitig fordert der Leitende Sekretär des MKAS den Beklagten auf, innerhalb einer Frist von nicht mehr als 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift eine Klageerwiderung einzureichen.
3. In der Klageerwiderung sind anzugeben:
  - a. die Bezeichnung, Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Beklagten;
  - b. eine Stellungnahme des Beklagten zur Anerkennung oder Ablehnung der Klageanträge;
  - c. eine Darlegung der tatsächlichen Umstände, auf die die Auffassung des Beklagten gegründet wird;
  - d. die Beweismittel, die diese Umstände belegen;
  - e. eine Begründung der Auffassung des Beklagten unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsnormen;
  - f. eine Aufstellung der Dokumente, die der Klageerwiderung beigefügt sind.
4. Die Klageerwiderung muss von einer hierzu berechtigten Person unter Beifügung eines schriftlichen Nachweises ihrer Berechtigung unterschrieben werden.

## § 13

### Widerklage und Geltendmachung der Aufrechnung

1. Innerhalb der in § 12 Abs. 2 dieser Schiedsordnung genannten Frist hat der Beklagte das Recht, eine Widerklage zu erheben oder Forderungen zum Zwecke der Aufrechnung geltend zu machen, sofern eine Schiedsvereinbarung vorliegt, die eine solche Widerklage oder solche Forderungen neben den Forderungen der ursprünglichen Schiedsklage erfasst. Verlängert sich das Schiedsverfahren infolge einer ungerechtfertigten Verzögerung der Erhebung der Widerklage oder Geltendmachung der Aufrechnung, kann dem Beklagten der Ersatz der zusätzlichen, durch diese Verzögerung verursachten Kosten und Aufwendungen der anderen Seite auferlegt werden. Das Schiedsgericht kann es unter Berücksichtigung der eingetretenen Verzögerung ablehnen, die Widerklage oder die Geltendmachung der Aufrechnung zuzulassen.
2. Die Widerklageschrift muss den entsprechenden Anforderungen des § 9 Abs. 1 dieser Schiedsordnung genügen.

## § 14

### Kosten des Schiedsverfahrens

1. Bei Einreichung der Klageschrift oder eines Antrags auf Sicherung einer Forderung ist der Kläger verpflichtet, eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Vor Zahlung der Registrierungsgebühr gilt die Klage oder der Antrag als nicht eingereicht. Die für eine eingereichte Klageschrift oder einen Antrag auf Sicherung einer Forderung entrichtete Registrierungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
2. Für jede eingereichte Klage ist der Kläger verpflichtet, vorschussweise die Schiedsgebühr zu entrichten. Auf den Betrag des vom Kläger zu zahlenden Vorschusses wird die Registrierungsgebühr angerechnet. Bis der Vorschuss auf die Schiedsgebühr in voller Höhe entrichtet ist, ruht das Verfahren.
3. Die Höhe der Registrierungsgebühr und der Schiedsgebühr, das Verfahren ihrer Entrichtung und Verteilung sowie das Verfahren zur Deckung anderer Kosten des Schiedsverfahrens bestimmt sich nach der Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten, die einen untrennbaren Teil dieser Schiedsordnung darstellt.

## IV. Einreichung und Übergabe von Dokumenten

### § 15

#### Verfahren der Einreichung von Dokumenten

Alle Dokumente zur Einleitung und Durchführung des Schiedsverfahrens, sind von den Parteien beim MKAS in fünf Exemplaren und, sofern die Streitigkeit vor einem Einzelschiedsrichter verhandelt wird, in drei Exemplaren einzureichen, wobei sich die Anzahl der Exemplare entsprechend erhöht, wenn mehr als zwei Parteien an der Streitigkeit beteiligt sind, soweit das MKAS erforderlichenfalls nicht etwas anderes bestimmt.

### § 16

#### Übersendung und Übergabe von Dokumenten

1. Das MKAS übersendet jeder der Parteien die Verfahrensdokumente an die Adressen, die von der Partei, der die Dokumente übersandt werden, oder der anderen Partei angegeben wurden. Die Parteien sind verpflichtet, dem MKAS Änderungen der zuvor angegebenen Adressen unverzüglich mitzuteilen.
2. Alle Dokumente, die von einer der Parteien beim MKAS eingereicht werden, sind durch das MKAS auch der anderen Partei zu übermitteln, sofern diese Dokumente nicht im Zuge des Schiedsverfahrens von der Partei selbst der anderen Partei übergeben worden sind. Den Parteien sind ebenso sämtliche Sachverständigengutachten und andere Dokumente mit Beweiswert zu übergeben, auf die sich der Schiedsspruch gründen kann.
3. Klageschriften, Äußerungen zu Klagen, Benachrichtigungen über Termine, Schiedssprüche und Beschlüsse werden durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder in einer anderer Form versendet, die eine Registrierung des Zustellungsversuchs der entsprechenden Übersendung vorsieht.
4. Die übrigen Dokumente können mit Einschreiben oder einfachem Brief übersendet werden; Benachrichtigungen und Mitteilungen können ebenso durch Telegraf, Fax, E-Mail oder auf eine andere

Weise übersendet werden, welche eine Registrierung der Versendung der entsprechenden Mitteilung vorsieht.

5. Jedes der oben genannten Dokumente kann auch persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.
6. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag zugegangen, an dem sie von der Partei empfangen worden ist oder an dem sie hätte empfangen werden müssen, sofern die Versendung gemäß den vorangegangenen Absätzen dieses Paragraphen erfolgt ist.
7. Benennt eine Partei einen Vertreter, werden die Verfahrensdokumente an diesen Vertreter übersendet oder ihm übergeben, sofern die Partei das MKAS nicht anders angewiesen hat, und gelten dann als der Partei übersandt oder übergeben.

## V. Schiedsgericht

### § 17

#### Bildung des Schiedsgerichts

1. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, wird das Schiedsgericht gemäß den Absätzen 2 bis 9 dieses Paragraphen gebildet.
2. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, sofern das Präsidium des MKAS nicht unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache, des Streitwerts (bei in der Regel nicht mehr als USD 25 000) und anderer Umstände nach eigenem Ermessen beschließt, die Sache einem Einzelschiedsrichter zur Entscheidung zuzuweisen.
3. Wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet, teilt der Kläger innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung des MKAS den von ihm ausgewählten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter mit, sofern eine solche Auswahl durch den Kläger nicht bereits früher erfolgt ist.
4. Wählt der Kläger innerhalb der in Absatz 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Frist keinen Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter aus, ernennt das Präsidium des MKAS für ihn einen Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter.
5. Wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet, teilt der Beklagte innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des MKAS über die Auswahl oder Ernennung eines Schiedsrichters und Ersatzschiedsrichters auf Seiten des Klägers den von ihm ausgewählten Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter mit.
6. Wählt der Beklagte innerhalb der in Absatz 5 dieses Paragraphen vorgesehenen Frist keinen Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter aus, ernennt das Präsidium des MKAS für ihn einen Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter.
7. Bei der Bildung des Schiedsgerichts aus drei Schiedsrichtern wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Ersatzschiedsrichter von dem Präsidium des MKAS von der Schiedsrichterliste ernannt.
8. Wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet und sind zwei oder mehr Kläger oder Beklagte vorhanden, so wählen die Kläger ebenso wie die Beklagten je einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter aus.

Können sich die Kläger oder Beklagten nicht einigen, werden der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter von dem Präsidium des MKAS ernannt. In diesem Fall hat das Präsidium des MKAS das Recht, auch für die andere Partei den Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter zu ernennen.

9. Wird die Sache vor einem Einzelschiedsrichter verhandelt, so werden der Einzelschiedsrichter und dessen Ersatzschiedsrichter vom Präsidium des MKAS von der Schiedsrichterliste ernannt.
10. Das Präsidium des MKAS kann dem Präsidenten des MKAS die Entscheidung über die Frage der Ernennung des Schiedsrichters und Ersatzschiedsrichters, einschließlich des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Ersatzschiedsrichters sowie des Einzelschiedsrichters und dessen Ersatzschiedsrichter übertragen.
11. Die von dieser Schiedsordnung vorgesehenen Aufgaben des Schiedsgerichts und seines Vorsitzenden beziehen sich ebenso auf den Einzelschiedsrichter.

### § 18

#### Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Jede Partei hat das Recht, einen Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters zu stellen, wenn Umstände vorliegen, welche begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, insbesondere, wenn angenommen werden kann, dass er persönlich, direkt oder indirekt, ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Ein Antrag auf Ablehnung kann auch gestellt werden, wenn ein Schiedsrichter nicht über die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen verfügt. Der schriftliche Ablehnungsantrag ist unter Angabe von Gründen von der Partei beim MKAS nicht später als 15 Tage, nachdem die Partei von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder von den Umständen Kenntnis erlangt hat, welche als Grund für die Ablehnung dienen können, einzureichen. Wird innerhalb der genannten Frist kein Ablehnungsantrag gestellt, wird die Partei so behandelt, als habe sie auf ihr Recht, eine Ablehnung zu beantragen, verzichtet.
2. Wenn die Person, deren Ablehnung beantragt worden ist, nicht zurücktritt oder die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmt, entscheidet das Präsidium des MKAS über die Ablehnung des Schiedsrichters. Das Präsidium des MKAS hat das Recht, von sich aus über die Ablehnung eines Schiedsrichters zu entscheiden, wenn die in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gründe vorliegen.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1–2 dieses Paragraphen gelten auch für den Schiedsrichter, der als Ersatzschiedsrichter ausgewählt oder ernannt wurde.
4. Aus den in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gründen, können auch der Schriftführer, ein Sachverständiger und ein Übersetzer abgelehnt werden, die an dem Verfahren teilnehmen. In diesem Fall entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

### § 19

#### Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters aus anderen Gründen

1. Erweist sich ein Schiedsrichter aus juristischen oder tatsächlichen Gründen außerstande, seine Aufgaben

zu wahrzunehmen, oder kommt er seinen Aufgaben aus anderen Gründen ohne ungerechtfertigte Verzögerung nicht nach, kann sein Amt durch Rücktritt oder Vereinbarung der Parteien beendet werden.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gründe, hat jede Partei das Recht, sich mit dem Antrag an das Präsidium des MKAS zu wenden, das Amt des Schiedsrichters zu beenden. Das Präsidium des MKAS hat das Recht, von sich aus über die Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu entscheiden, wenn die in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gründe vorliegen.
3. Das Präsidium des MKAS ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder die Beendigung seines Amtes aus anderen Gründen zu begründen.
4. Tritt ein Schiedsrichter zurück oder sind sich die Parteien gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen oder § 18 Absatz 1 einig, dass sein Amt enden soll, so gilt dies nicht als Anerkennung irgendeines der in Absatz 1 dieses Paragraphen oder in § 18 Absatz 1 dieser Schiedsordnung genannten Gründe.

#### § 20

##### Veränderungen in der Besetzung des Schiedsgerichts

1. Wenn ein Schiedsrichter die Übernahme des Schiedsrichteramts abgelehnt hat, abgelehnt wurde oder aus anderen Gründen am Verfahren nicht teilnehmen kann, ersetzt ihn der entsprechende Ersatzschiedsrichter. In den Fällen, in denen eine solche Ersetzung nicht erfolgen kann, wird ein neuer Schiedsrichter gemäß dieser Schiedsordnung ernannt oder ausgewählt. Wurde der Schiedsrichter vom MKAS ernannt, nimmt dieses auch die neue Ernennung vor. Hat ein von einer Partei ausgewählter Schiedsrichter die Übernahme des Schiedsrichteramts abgelehnt, wurde er abgelehnt oder sein Amt aus anderen Gründen beendet, hat das MKAS das Recht, eine neue Ernennung vorzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
2. Die veränderte Besetzung des Schiedsgerichts kann erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Auffassung der Parteien Fragen erneut erörtern, die in einer dem Wechsel vorangegangenen mündlichen Verhandlung bereits erörtert wurden.
3. Stellt sich die Frage der Veränderung der Besetzung des Schiedsgerichts nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zur Sache, kann das Präsidium des MKAS unter Berücksichtigung der Auffassung der im Amt verbliebenen Mitglieder des Schiedsgerichts, der Parteien und ausgehend von den Umständen des Einzelfalls entscheiden, ob das Verfahren von den verbliebenen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu Ende geführt wird.

## VI. Durchführung des Schiedsverfahrens

#### § 21

##### Grundlagen des Verfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird auf der Grundlage des Wettstreits und der Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt.

2. Die Parteien und ihre Vertreter haben die ihnen zustehenden prozessualen Rechte gewissenhaft auszuüben, dürfen einen Missbrauch dieser Rechte nicht zulassen und müssen gesetzte Fristen zu ihrer Ausübung einhalten.

#### § 22

##### Schiedsort

1. Schiedsort ist die Stadt Moskau.
2. Die Parteien können einen anderen Ort zur Durchführung der mündlichen Verhandlungen vereinbaren. In diesem Fall sind alle zusätzlichen Kosten, die mit der Durchführung der mündlichen Verhandlungen außerhalb von Moskau verbunden sind, den Parteien aufzuerlegen.
3. Mit Zustimmung des Leitenden Sekretärs des MKAS kann das Schiedsgericht die mündlichen Verhandlungen und andere Sitzungen erforderlichenfalls an einem anderen Ort als Moskau durchführen.

#### § 23

##### Verfahrenssprache

1. Das Schiedsverfahren wird in russischer Sprache geführt. Mit Zustimmung der Parteien kann das MKAS das Schiedsverfahren auch in einer anderen Sprache durchführen.
2. Die das Schiedsverfahren betreffenden Dokumente müssen von den Parteien in der Verfahrenssprache, in der Sprache des Vertrags oder in der Sprache, in welcher die Parteien ihren Schriftwechsel führten, eingereicht werden. Schriftliche Beweismittel sind in der Sprache des Originals einzureichen. Das MKAS kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einer Partei der anderen Partei aufgeben, die von ihr eingereichten Dokumente, einschließlich schriftlicher Beweismittel, in die Verfahrenssprache zu übersetzen, oder eine solche Übersetzung auf ihre Kosten sicherstellen.
3. Auf Antrag einer Partei kann das MKAS der Partei auf ihre Kosten während der mündlichen Verhandlung einen Übersetzer stellen.

#### § 24

##### Verfahrensdauer

Das MKAS trifft Maßnahmen, damit das Verfahren innerhalb einer Frist von nicht mehr als 180 Tagen nach Bildung des Schiedsgerichts abgeschlossen ist. Das Präsidium des MKAS kann erforderlichenfalls auf Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus die genannte Frist verlängern.

#### § 25

##### Vertraulichkeit

Die Schiedsrichter, Schriftführer, vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen, das MKAS und seine Mitarbeiter, die HIK RF und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, keine der ihnen bekannt gewordenen Informationen über die vom MKAS behandelten Streitigkeiten weiterzugeben, welche den gesetzlichen Interessen der Parteien schaden können.

#### § 26

##### Anwendbares Recht

1. Das MKAS entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit jenen Rechtsnormen, die die Parteien

als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar ausgewählt haben. Dabei wird jeder Verweis auf das Recht oder das Rechtssystem eines beliebigen Staates als eine direkte Verweisung auf das materielle Recht des jeweiligen Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht ausgelegt.

Fehlt eine Vorgabe durch die Parteien, wendet das MKAS das Recht an, welches es nach den von ihm für anwendbar gehaltenen Kollisionsnormen bestimmt hat.

In allen Fällen trifft das MKAS die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und unter Berücksichtigung der auf das entsprechende Geschäft anwendbaren Handelsbräuche.

- Das MKAS wendet auf die Durchführung des Schiedsverfahrens die Bestimmungen dieser Schiedsordnung unter Berücksichtigung der Vereinbarung der Parteien an, soweit diese nicht zwingenden Vorschriften der anwendbaren Gesetzgebung über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und den Grundsätzen dieser Schiedsordnung widerspricht. Bei der Entscheidung von Fragen, die weder durch diese Schiedsordnung noch durch Vereinbarung der Parteien geregelt sind, führt das MKAS das Verfahren unter Beachtung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der von ihm für angemessen erachteten Weise durch, wobei es die Gleichbehandlung der Parteien beachtet und jeder Partei die erforderlichen Möglichkeiten zum Schutz ihrer Interessen gewährt.

#### § 27

##### Vertretung der Parteien

Die Parteien können ihre Verfahren vor dem MKAS selbst oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter führen, die von den Parteien frei gewählt werden können, unter anderem auch aus dem Kreis ausländischer Organisationen und Personen.

#### § 28

##### Teilnahme Dritter

Die Einbeziehung eines Dritten in das Schiedsverfahren wird nur mit Zustimmung der streitenden Parteien zugelassen. Neben der Zustimmung der Parteien bedarf es für die Einbeziehung eines Dritten in das Schiedsverfahren ebenso der Zustimmung der einzubeziehenden Person. Ein Antrag auf Einbeziehung eines Dritten ist nur bis zum Ablauf der Frist zur Klageerwidderung zulässig. Die Zustimmung zur Einbeziehung eines Dritten ist schriftlich zu erteilen.

#### § 29

##### Vorbereitung des Verfahrens

- Der Vorsitzende des Schiedsgerichts überprüft den Stand der Vorbereitung der Sache zur Durchführung des Verfahrens und trifft, wenn er dies für notwendig erachtet, zusätzliche Maßnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens, weist insbesondere darauf hin, von den Parteien schriftliche Erläuterungen, Beweise und andere ergänzende Dokumente anzufordern. Werden zusätzliche Maßnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens getroffen, so werden Fristen gesetzt, innerhalb derer diese zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen sind.

- Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann dem Leitenden Sekretär des MKAS einzelne Aufträge in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens erteilen. Er beauftragt ihn ferner, die Parteien zur Sitzung zu laden.

#### § 30

##### Änderung oder Ergänzung des Antrags oder der Begründung des Antrags

- Jede Partei kann bis zum Ende der mündlichen Verhandlung ihren Antrag oder die Begründung des Antrags ändern oder ergänzen, sofern dies ohne ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens erfolgt.
- Das Schiedsgericht kann im Interesse einer rechtzeitigen Kenntnisnahme jeder der Parteien vor der mündlichen Verhandlung von den von der anderen Partei eingereichten Dokumenten und Materialien den Parteien eine Frist zur Einreichung von Schriftsätzen und Beweisen setzen.
- Hält das Schiedsgericht die Verzögerung für ungerechtfertigt, die eine Partei bei der Änderung oder Ergänzung des Antrags oder der Begründung des Antrags zugelassen hat, kann es dieser den Ersatz der zusätzlichen, durch diese Verzögerung verursachten Kosten und Aufwendungen der anderen Partei auferlegen.  
Das Schiedsgericht kann es unter Berücksichtigung der eingetretenen Verzögerung ablehnen, eine solche Änderung oder Ergänzung des Antrags oder der Begründung des Antrags zuzulassen.

#### § 31

##### Beweisführung

- Die Parteien haben die Umstände zu beweisen, auf welche sie sich als Grundlage für ihre Forderungen oder Einwendungen beziehen. Das Schiedsgericht kann von den Parteien auch die Vorlage weiterer Beweise verlangen. Ebenso kann es nach eigenem Ermessen die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anordnen, die Vorlage von Beweisstücken durch dritte Personen verlangen sowie Zeugen laden und vernehmen.
- Die Parteien können schriftliche Beweise im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie des Originals vorlegen.
- Die Überprüfung der Beweise erfolgt auf die vom Schiedsgericht festgelegte Weise. Das Schiedsgericht kann einen der Schiedsrichter mit der Durchführung der Prüfungsmaßnahmen betrauen.
- Die Würdigung der Beweise erfolgt durch die Schiedsrichter nach ihrer inneren Überzeugung.
- Erbringt eine Partei die erforderlichen Beweise nicht, so hindert dies das Schiedsgericht nicht daran, das Verfahren fortzusetzen und auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise eine Entscheidung zu treffen.
- Die Frist zur Vorlage von Beweisen durch die Parteien wird unter Berücksichtigung von § 30 dieser Schiedsordnung bestimmt.

#### § 32

##### Mündliche Verhandlung

- Es wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, damit die Parteien ihre Standpunkte auf der Grund-

lage der vorliegenden Beweise darlegen und mündliche Ausführungen machen können. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Sofern das Schiedsgericht dies gestattet und die Parteien zustimmen, können Personen bei der Verhandlung anwesend sein, die an dem Schiedsverfahren nicht beteiligt sind.

2. Die Parteien werden über Zeit und Ort der Durchführung der mündlichen Verhandlung durch Terminalschriften in Kenntnis gesetzt, die ihnen so zugesandt werden müssen, dass jede der Parteien über eine Frist von nicht weniger als 30 Tagen zur Vorbereitung und Anreise zur mündlichen Verhandlung verfügt. Mit Zustimmung der Parteien kann diese Frist verkürzt werden.
3. Wird die Durchführung weiterer mündlicher Verhandlungen erforderlich, legt das Schiedsgericht die Termine ihrer Durchführung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest.
4. Die Säumnis einer Partei, welche ordnungsgemäß über Zeit und Ort der Verhandlung unterrichtet wurde, steht dem Verfahren und dem Erlass eines Schiedsspruchs nicht entgegen, sofern die säumige Partei nicht aus triftigem Grund einen schriftlichen Antrag auf Vertagung der Verhandlung rechtzeitig gestellt hat.
5. Eine Partei kann beantragen, dass die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt wird.

### § 33

#### Protokoll der mündlichen Verhandlung

1. Über die Verhandlung der Sache wird ein Protokoll erstellt, das beinhalten soll:
  - die Bezeichnung des MKAS;
  - das Aktenzeichen der Sache;
  - den Ort und das Datum der Verhandlung;
  - die Bezeichnung der Parteien;
  - Angaben über die Teilnahme von Parteivertretern an der Verhandlung;
  - die Vor- und Zunamen der Schiedsrichter, des Schriftführers, der Zeugen, der Sachverständigen, der Dolmetscher und anderer Personen, die an der Verhandlung teilnehmen;
  - eine kurze Beschreibung des Verlaufs der Verhandlung;
  - die Anträge der Parteien und eine Darlegung der weiteren wichtigen Erklärungen der Parteien;
  - eine Angabe der Gründe für eine Vertagung der Verhandlung oder einen Abschluss der Verhandlung;
  - die Unterschriften der Schiedsrichter.
2. Die Parteien sind berechtigt, sich mit dem Inhalt des Protokolls vertraut zu machen. Auf Antrag einer Partei können durch Beschluss des Schiedsgerichts Änderungen und Ergänzungen in das Protokoll aufgenommen werden, sofern der Antrag für begründet gehalten wird.
3. Eine Partei erhält auf Antrag eine Abschrift des Protokolls.

### § 34

#### Schriftliches Verfahren

Die Parteien können vereinbaren, dass das Verfahren allein auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen ohne Abhalten einer mündlichen Verhandlung durchgeführt wird. Das Schiedsgericht kann das Verfahren auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen auch

bei Fehlen einer solchen Absprache der Parteien durchführen, wenn keine der Parteien das Abhalten einer mündlichen Verhandlung beantragt.

### § 35

#### Vertagung der Verhandlung und Ruhen des Verfahrens

Erforderlichenfalls kann die mündliche Verhandlung auf Initiative der Parteien oder des Schiedsgerichts vertagt oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden. Die Vertagung der Verhandlung oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens erfolgt durch Beschluss.

### § 36

#### Sichernde Maßnahmen

1. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei anordnen, dass jede der Parteien die vom Schiedsgericht für erforderlich gehaltenen sichernden Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand vornimmt.
2. Das Schiedsgericht kann von jeder der Parteien verlangen, dass eine angemessene Sicherheit in Zusammenhang mit den vorzunehmenden sichernden Maßnahmen geleistet wird.
3. Sichernde Maßnahmen dieser Art können vom Schiedsgericht in Form eines Zwischenschiedsspruchs getroffen werden.
4. Hat eine Partei bei dem zuständigen staatlichen Gericht sichernde Maßnahmen in Bezug auf eine bei dem MKAS einzureichende oder schon eingereichte Klage beantragt, oder hat das Gericht einen Beschluss über die Vornahme solcher Maßnahmen erlassen, so hat die Partei das MKAS hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## VII. Abschluss des Schiedsverfahrens

### § 37

#### Endgültiger Schiedsspruch

Das Schiedsverfahren endet mit dem Erlass eines endgültigen Schiedsspruchs.

### § 38

#### Erlass des Schiedsspruchs

1. Geht das Schiedsgericht davon aus, dass alle mit der Streitigkeit verbundenen Umstände ausreichend geklärt sind, schließt es die mündliche Verhandlung der Sache und geht über zum Erlass des Schiedsspruchs.
2. Der Schiedsspruch wird mit der Mehrheit der Stimmen des Schiedsgerichts erlassen. Kann der Schiedsspruch nicht mit der Mehrheit der Stimmen erlassen werden, wird er vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts erlassen. Ein Schiedsrichter, der mit dem erlassenen Schiedsspruch nicht einverstanden ist, kann schriftlich sein Sondervotum abgeben, das dem Schiedsspruch beigefügt wird.
3. Der Schiedsspruch wird innerhalb der gemäß § 24 dieser Schiedsordnung zu bestimmenden Fristen erlassen.

### § 39

#### Inhalt des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch hat insbesondere folgendes zu enthalten:
  - die Bezeichnung des MKAS;
  - das Aktenzeichen;
  - den Sitz des Schiedsgerichts;

- das Datum, an dem der Schiedsspruch erlassen wurde;
  - die Vor- und Zunamen der Schiedsrichter;
  - die Bezeichnung der Parteien und anderen Personen, die am Schiedsverfahren teilgenommen haben;
  - den Streitgegenstand und eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
  - die Gründe, auf denen die Entscheidung beruht;
  - die Stattgabe oder Abweisung der Klageanträge;
  - den Betrag der Schiedsgebühren und Kosten des Verfahrens, ihre Verteilung unter den Parteien;
  - die Unterschriften der Schiedsrichter.
2. Das Datum, an dem der Schiedsspruch erlassen wird, bestimmt sich nach dem Datum, an dem der letzte Schiedsrichter des Schiedsgerichts unterschreibt.
  3. Kann einer der Schiedsrichter den Schiedsspruch nicht unterzeichnen, bestätigt der Präsident des MKAS diesen Umstand unter Angabe der Gründe für die fehlende Unterschrift des Schiedsrichters. In diesem Fall bestimmt sich das Datum, an dem der Schiedsspruch erlassen wird, nach dem Datum der Bestätigung dieses Umstands.

#### § 40

##### Teilschiedsspruch

Das Schiedsgericht kann Teilschiedssprüche zu einzelnen Fragen oder Teilen der Anträge erlassen.

Auf einen Teilschiedsspruch finden die entsprechenden Bestimmungen des § 39 dieser Schiedsordnung Anwendung.

#### § 41

##### Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

1. Legen die Parteien während des Verfahrens den Streit bei, so endet das Verfahren. Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht die Streitbeilegung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.
2. Auf einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut finden die entsprechenden Bestimmungen des § 39 dieser Schiedsordnung Anwendung.

#### § 42

##### Übersendung des Schiedsspruchs

1. Vor Unterzeichnung des Schiedsspruchs reicht das Schiedsgericht den Entwurf des Schiedsspruchs rechtzeitig beim Sekretariat des MKAS ein. Ohne die Unabhängigkeit der Schiedsrichter beim Erlass des Schiedsspruchs zu beeinträchtigen, kann das Sekretariat des MKAS die Aufmerksamkeit des Schiedsgerichts darauf lenken, dass der Entwurf des Schiedsspruches von den von dieser Schiedsordnung für seine Gestaltung vorgesehenen Anforderungen abweicht. Werden diese Abweichungen nicht behoben, ist das Sekretariat des MKAS berechtigt, das Präsidium des MKAS hierüber zu benachrichtigen.
2. Ein erlassener Schiedsspruch wird vom Schiedsgericht in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zum Zweck der Übersendung an die Parteien beim Sekretariat des MKAS eingereicht.
3. Das MKAS kann die Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien davon abhängig machen, dass die in Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten vollständig bezahlt werden, so-

fern diese Kosten von den Parteien oder von einer der Parteien nicht bereits bezahlt worden sind.

#### § 43

##### Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

1. Jede der Parteien kann, nachdem sie die andere Partei hiervon unterrichtet hat, innerhalb einer vernünftigen Frist nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen, im Schiedsspruch enthaltene Rechen-, Schreib- oder Druckfehler oder andere Fehler ähnlicher Art zu berichtigen. Das Schiedsgericht hat, sofern es den Antrag für gerechtfertigt hält, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen. Solche Berichtigungen kann das Schiedsgericht auch von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Übersendung des Schiedsspruchs an die Parteien vornehmen.
2. Jede der Parteien kann, sofern die Parteien dies vereinbart haben und nachdem sie die andere Partei hiervon unterrichtet hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen, eine bestimmte Stelle oder einen Teil des Schiedsspruchs auszulegen. Das Schiedsgericht hat, sofern es den Antrag für gerechtfertigt hält, die erforderliche Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags vorzunehmen.
3. Jede der Parteien kann, nachdem sie die andere Partei hiervon unterrichtet hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen, einen ergänzenden Schiedsspruch in Bezug auf Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren ordnungsgemäß geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind. Das Schiedsgericht hat, sofern es den Antrag für gerechtfertigt hält, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen.
4. Das Präsidium des MKAS kann erforderlichenfalls die in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 dieses Paragraphen genannten Fristen verlängern.
5. Die Beschlüsse über die Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruches sowie ein ergänzender Schiedsspruch bilden einen untrennbaren Bestandteil des Schiedsspruchs; auf sie finden die entsprechenden Bestimmungen des § 39 dieser Schiedsordnung Anwendung.

#### § 44

##### Erfüllung des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch des MKAS ist endgültig und verbindlich ab dem Tag seines Erlasses.
2. Die Schiedssprüche des MKAS sind von den Parteien freiwillig innerhalb der im Schiedsspruch festgesetzten Frist zu erfüllen. Ist im Schiedsspruch keine Frist für die Erfüllung angegeben, so ist er unverzüglich zu erfüllen.
3. Schiedssprüche, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig erfüllt werden, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verträgen vollstreckt.

**§ 45****Beendigung des Verfahrens ohne Erlass eines Schiedsspruchs**

1. Wird in einem Verfahren kein endgültiger Schiedsspruch erlassen, so wird das Schiedsverfahren durch einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens beendet.
2. Ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ergeht:
  - a. wenn der Kläger seinen Antrag zurücknimmt, sofern der Beklagte innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung hierüber keine Einwendungen gegen die Einstellung des Verfahrens erhebt und das Schiedsgericht kein berechtigtes Interesse des Beklagten an einer endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;
  - b. bei Vorliegen einer Vereinbarung der Parteien über die Beendigung des Schiedsverfahrens;
  - c. wenn das Schiedsgericht der Auffassung ist, dass die Fortsetzung des Schiedsverfahrens aus bestimmten Gründen unnötig oder unmöglich geworden ist, insbesondere bei Fehlen der für die Verhandlung und Entscheidung in der Sache notwendigen Voraussetzungen, so unter anderem, wenn die Sache wegen Untätigkeit des Klägers mehr als sechs Monate ruht.
3. Auf den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens finden die §§ 38–44 dieser Schiedsordnung entsprechende Anwendung.
4. Bis zur Bildung des Schiedsgerichts erlässt der Präsident des MKAS den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens.

**VIII. Weitere Bestimmungen****§ 46****Verzicht auf Rügerecht**

Wenn eine Partei nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, ohne ungerechtfertigte Verzögerung Verstöße rügt, die bei der Durchführung des vor dem MKAS stattfindenden Schiedsverfahrens gegen eine Bestimmung dieser Schiedsordnung, der Schiedsvereinbarung oder anwendbarer, für die Parteien abdingbarer Vorschriften der Gesetzgebung über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit auftreten, wird sie so behandelt, als habe sie auf ihr Rügerecht verzichtet.

**§ 47****Haftungsfreistellung**

Die Schiedsrichter, Schriftführer, vom Schiedsgericht bestimmten Sachverständigen, das MKAS und seine Mitarbeiter, die HIK RF und ihre Mitarbeiter haften gegenüber den Parteien oder anderen Personen nicht für Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, sofern nicht bewiesen ist, dass die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich war.

**§ 48****Geltung der Schiedsordnung des MKAS**

Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, findet auf die Verhandlung von Streitigkeiten vor dem MKAS die Schiedsordnung des MKAS Anwendung, die im Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gilt.

Anlage zur  
Schiedsordnung des  
Internationalen Handelsschiedsgerichts  
bei der Industrie- und Handelskammer  
der Russischen Föderation

**Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten****§ 1****Begriffsbestimmungen**

1. Die „Registrierungsgebühr“ ist die Gebühr, die bei Einreichung der Klage oder eines Antrags auf Sicherung einer Forderung beim MKAS zu entrichten ist, um die mit der Einleitung des Schiedsverfahrens verbundenen Kosten zu decken.
2. Die „Schiedsgebühr“ ist die Gebühr, die als Vorschuss für jede beim MKAS eingereichte Klage zu entrichten ist und die sich aus der Honorargebühr und der Verwaltungsgebühr zusammensetzt.
3. Die „Honorargebühr“ ist die Gebühr, die der Zahlung der Honorare für die Durchführung des Verfahrens dient.
4. Die „Verwaltungsgebühr“ ist die Gebühr, die zur Deckung der Ausgaben für die Organisation und Durchführung des Schiedsverfahrens dient, wozu auch die allgemeinen mit der Tätigkeit des MKAS verbundenen Verwaltungskosten zählen.
5. „Zusätzliche Kosten“ sind besondere Aufwendungen, welche in Zusammenhang mit dem Verfahren im Einzelfall entstehen (insbesondere Aufwendungen für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, für mündliche und schriftliche Übersetzungen, zum Ersatz von Kosten der Schiedsrichter, Zeugen usw.).
6. „Aufwendungen der Parteien“ sind Kosten, die den Parteien in Zusammenhang mit der Verteidigung ihrer Interessen während des Verfahrens beim MKAS neben den in den vorangegangenen Absätzen dieses Paragraphen genannten Kosten entstehen.

**§ 2****Registrierungsgebühr**

Die Registrierungsgebühr beträgt USD 1 000,00, wenn der Streitwert in ausländischer Währung angegeben ist.

Die Registrierungsgebühr beträgt RUB 30 000,00, wenn der Streitwert in Russischen Rubeln angegeben ist.

Die Registrierungsgebühr ist Teil der Schiedsgebühr.

Bei der späteren Entrichtung der Schiedsgebühr wird die Registrierungsgebühr auf den Betrag der Schiedsgebühr angerechnet und zu gleichen Teilen auf die Honorargebühr und Verwaltungsgebühr verteilt.

Die auf die eingereichte Klage oder einen Antrag auf Sicherung einer Forderung entrichtete Registrierungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

**§ 3****Schiedsgebühr**

1. Die Schiedsgebühr berechnet sich in Russischen Rubeln, wenn der Streitwert in Russischen Rubeln angegeben ist, durch Addition der Honorargebühr und der Verwaltungsgebühr gemäß folgender Tabelle

Streitwert (Russische Rubel)	Honorargebühr (Russische Rubel)	Verwaltungsgebühr (Russische Rubel)
bis 300 000	23 400	54 600
bis 300 000 bis 1 500 000	23 400 + 3% von dem Betrag über 300 000	54 600 + 7% von dem Betrag über 300 000
bis 1 500 000 bis 3 000 000	59 400 + 2,7% von dem Betrag über 1 500 000	138 600 + 6,3% von dem Betrag über 1 500 000
bis 3 000 000 bis 6 000 000	99 900 + 1,5% von dem Betrag über 3 000 000	233 100 + 3,5% von dem Betrag über 3 000 000
bis 6 000 000 bis 15 000 000	144 900 + 0,75% von dem Betrag über 6 000 000	338 100 + 1,75% von dem Betrag über 6 000 000
bis 15 000 000 bis 30 000 000	212 400 + 0,42% von dem Betrag über 15 000 000	495 600 + 0,98% von dem Betrag über 15 000 000
bis 30 000 000 bis 60 000 000	275 400 + 0,27% von dem Betrag über 30 000 000	642 600 + 0,63% von dem Betrag über 30 000 000
bis 60 000 000 bis 150 000 000	356 400 + 0,15% von dem Betrag über 60 000 000	831 600 + 0,35% von dem Betrag über 60 000 000
von 150 000 000 bis 300 000 000	491 000 + 0,12% von dem Betrag über 150 000 000	1 146 600 + 0,28% von dem Betrag über 150 000
mehr als 300 000 000	671 400 + 0,04% von dem Betrag über 300 000 000	1 566 600 + 0,08% von dem Betrag über 300 000 000

2. Die Schiedsgebühr berechnet sich in US-Dollar, wenn der Streitwert in ausländischer Währung angegeben ist, durch Addition der Honorargebühr und der Verwaltungsgebühr gemäß folgender Tabelle:

Streitwert (US-Dollar)	Honorargebühr (US-Dollar)	Verwaltungsgebühr (US-Dollar)
bis 10 000	780	1820
von 10 001 bis 50 000	780 + 3% von dem Betrag über 10 000	1820 + 7% von dem Betrag über 10 000
von 50 001 bis 100 000	1980 + 2,7% von dem Betrag über 50 000	4620 + 6,3% von dem Betrag über 50 000
von 100 001 bis 200 000	3330 + 1,5% von dem Betrag über 100 000	7770 + 3,5% von dem Betrag über 200 000
von 200 001 bis 500 000	4830 + 0,75% von dem Betrag über 200 000	11 270 + 1,75% von dem Betrag über 200 000
von 500 001 bis 1 000 000	7080 + 0,42% von dem Betrag über 500 000	16 250 + 0,98% von dem Betrag über 500 000
von 1 000 001 bis 2 000 000	9180 + 0,27% von dem Betrag über 1 000 000	21 420 + 0,63% von dem Betrag über 1 000 000
von 2 000 001 bis 5 000 000	11 880 + 0,15% von dem Betrag über 2 000 000	27 720 + 0,35% von dem Betrag über 2 000 000
von 5 000 001 bis 10 000 000	16 380 + 0,12% von dem Betrag über 5 000 000	38 220 + 0,28% von dem Betrag über 5 000 000
mehr als 10 000 000	22 380 + 0,004% von dem Betrag über 10 000 000	52 220 + 0,08% von dem Betrag über 10 000 000

3. Bei der Bestimmung der Schiedsgebühr wird der zu zahlende Betrag auf ganze Größen aufgerundet (Russische Rubel, US-Dollar usw.).

4. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache, einer wesentlichen Erhöhung des zeitlichen Aufwands und der Kosten, die mit dem Schiedsverfahren verbunden sind, kann das Präsidium des MKAS auf Antrag des Schiedsgerichts eine Erhöhung des Betrags der Schiedsgebühr beschließen.
5. Die Honorare der Schiedsrichter, der Schriftführer, des Präsidenten des MKAS und der Mitglieder des Präsidiums des MKAS werden aus der Honorargebühr bezahlt und werden nach der Ordnung über Honorare in Sachen des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation festgesetzt.
6. Die Schiedsgebühr ist in Russischen Rubeln zu entrichten, wenn der Streitwert in Russischen Rubeln angegeben ist. Die Schiedsgebühr kann auf Antrag des Klägers von ihm in US-Dollar gemäß dem am Zahlungstag geltenden Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation entrichtet werden, sofern dies nicht der geltenden Währungsgesetzgebung der Russischen Föderation widerspricht.
7. Die Schiedsgebühr ist in US-Dollar zu entrichten, wenn der Streitwert in ausländischer Währung angegeben ist. Auf Antrag des Klägers kann ihm gestattet werden, die Schiedsgebühr in einer anderen frei konvertierbaren Währung als US-Dollar oder in Russischen Rubeln nach dem am Zahlungstag geltenden Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation zu zahlen, sofern dies nicht der geltenden Währungsgesetzgebung der Russischen Föderation widerspricht.

Bei der Umrechnung des Streitwerts in US-Dollar wird der Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation am Tag der Klageerhebung zugrunde gelegt.

#### § 4

##### Ermäßigung der Schiedsgebühr

1. Wird die Sache vor einem Einzelschiedsrichter verhandelt, verringert sich die Schiedsgebühr um 20%.
2. Die Schiedsgebühr verringert sich um 50%, wenn das Schiedsverfahren infolge einer Klagerücknahme vor dem Tag der ersten Sitzung in der Sache beendet wird, insbesondere infolge einer einverständlichen Beilegung des Streits durch die Parteien, aber auch in anderen Fällen, in denen eine Mitteilung über den Verzicht der Parteien auf eine Verhandlung der Streitigkeit vor dem MKAS bis zu dem genannten Tag beim MKAS eingeht.
3. Wird das Verfahren in der ersten Sitzung zur Sache beendet, ohne dass ein Schiedsspruch erlassen wird, verringert sich die Schiedsgebühr um 25%.
4. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 dieses Paragraphen über die Ermäßigung der Schiedsgebühr erstrecken sich nicht auf die Registrierungsgebühr (§ 2 dieser Ordnung).
5. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann das Präsidium des MKAS über eine Ermäßigung der Schiedsgebühr in anderen Fällen und in anderer Höhe beschließen, als dies in diesem Paragraph vorgesehen ist.

#### § 5

##### Schiedsgebühr bei Widerklage oder Geltendmachung einer Aufrechnung

Für die Widerklage und die Geltendmachung einer Aufrechnung gelten für die Schiedsgebühr die gleichen

Bestimmungen wie für die ursprüngliche Klage. Die Schiedsgebühr für die Widerklage oder die Geltendmachung einer Aufrechnung berechnet sich nach der Tabelle, die am Tag der Einreichung der ursprünglichen Klage galt und ist in der in § 3 dieser Ordnung festgelegten Weise zu entrichten.

#### § 6

##### Aufteilung der Schiedsgebühr unter den Parteien

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, wird die Schiedsgebühr derjenigen Partei auferlegt, gegen welche der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ergeht.
2. Wird der Klage teilweise stattgegeben, so wird die Schiedsgebühr dem Beklagten entsprechend dem Umfang der stattgegebenen Klageanträge und dem Kläger entsprechend dem Umfang der nicht stattgegebenen Klageanträge auferlegt.

#### § 7

##### Deckung der zusätzlichen Kosten

1. Das MKAS kann den Parteien oder einer von ihnen die Verpflichtung auferlegen, einen Vorschuss zur Deckung der in Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsverfahrens anfallenden zusätzlichen Kosten zu zahlen. Das MKAS kann den Vorschuss zur Deckung der zusätzlichen Kosten insbesondere von derjenigen Partei einfordern, welche die Notwendigkeit von möglicherweise zusätzliche Kosten verursachenden Handlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens mitgeteilt hat, wenn eine solche Mitteilung für begründet erachtet wird.
2. Das MKAS kann die Durchführung entsprechender Handlungen im Rahmen des Schiedsverfahrens davon abhängig machen, dass die Parteien oder eine der Parteien innerhalb einer festgesetzten Frist einen Vorschuss zur Deckung der zusätzlichen Kosten leisten.
3. Wählt eine Partei einen Schiedsrichter aus, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht am Ort der Durchführung der Sitzungen des MKAS liegt, hat diese Partei einen Vorschuss zur Begleichung der Kosten für seine Teilnahme am Schiedsverfahren zu zahlen (Kosten für die Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Visaerteilung usw.). Zahlt die Partei den entsprechenden Vorschuss in der festgesetzten Frist nicht, wird sie so behandelt, als hätte sie auf ihr Recht verzichtet, einen Schiedsrichter auszuwählen, und der Schiedsrichter für diese Seite wird durch das Präsidium des MKAS ernannt.  
Erfüllt eine solche Person die Aufgaben des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, so ist der Vorschuss für die Bezahlung der Kosten ihrer Teilnahme am Schiedsverfahren von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Leistet der Beklagte den betreffenden Vorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird die Zahlung dieses Vorschusses dem Kläger auferlegt.

4. Wird auf Antrag einer der Parteien eine Übersetzung der Erklärungen der Parteien, ihrer Mitteilungen und ähnlichen Erklärungen sowie von Fragen, Erläuterungen und Hinweisen des Schiedsgerichts vorgenommen, so sind die Kosten für die Übersetzung von der jeweiligen Partei zu tragen.

Wird das Schiedsverfahren nicht auf Russisch geführt, kann die Begleichung etwaiger Übersetzungskosten beiden Parteien zu gleichen Teilen auferlegt werden.

Das MKAS kann von der entsprechenden Partei oder den Parteien die Zahlung eines Vorschusses für diese Kosten verlangen.

5. Die Aufteilung der zusätzlichen Kosten unter den Parteien erfolgt gemäß den Regelungen des § 6 dieser Ordnung.

#### § 8

##### Verfahren zur Entrichtung der Schiedsgebühr und Kosten

1. Die dem MKAS zustehenden Beträge gelten als an dem Tage bezahlt, an dem sie auf dem Konto der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation eingehen.
2. Die Kosten für die Banküberweisung der zuvor genannten Beträge sind von der Partei zu tragen, welche die entsprechende Zahlung tätigt.

#### § 9

##### Aufwendungen der Parteien

Die Partei, zu deren Gunsten der Schiedsspruch ergangen ist, kann verlangen, dass der anderen Partei die Erstattung ihrer vernünftigen, in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstandenen Aufwendungen auferlegt wird, insbesondere der mit dem Schutz ihrer Interessen durch Rechtsberater verbundenen Kosten.

#### § 10

##### Anderweitige Aufteilung der Schiedsgebühren und Kosten

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann das MKAS eine andere als die in den § 6-7 und 9 dieser Ordnung vorgesehene Verteilung der Schiedsgebühr, der zusätzlichen Kosten des MKAS und der Aufwendungen der Parteien festlegen, insbesondere zugunsten einer der Parteien von der anderen Partei die der ersteren entstandenen Mehrkosten auferlegen, die durch unzumutbare oder missbräuchliche Handlungen der anderen Partei verursacht wurden, unter anderem auch durch Handlungen, welche eine ungerechtfertigte Verzögerung des Schiedsverfahrens verursacht haben.

#### § 11

##### Geltung der Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten

Diese Ordnung über Schiedsgebühren und Kosten findet auf Verfahren Anwendung, bei denen die Klageschrift nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht worden ist.